

Der **Landesverein für Imkerei und Bienenzucht in Salzburg** hat in seiner Mitgliederversammlung vom eine Satzungsänderung (nunmehr STATUTEN) beschlossen.

Die neuen **STATUTEN** lauten wie folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2: Zweck.....	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4: Hierarchische Gliederung.....	3
§ 5: Verhältnis der Organe zueinander	3
§ 6: Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 10: Vereinsorgane.....	5
§ 11: Mitgliederversammlung.....	5
§ 12: Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§ 13: Vorstand.....	7
§ 14: Aufgaben des Vorstands.....	8
§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	8
§ 16: Hauptausschuss.....	9
§ 17: Rechnungsprüfer.....	10
§ 18: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen	10
§ 19: Ausschluss von Mitgliedern.....	10
§ 20: Schiedsgericht.....	11
§ 21: Freiwillige Auflösung des Vereins.....	11

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen: **Landesverband für Imkerei und Bienenzucht in Salzburg**. Er wird im Folgenden immer als „Verein“ oder „Landesverband“ bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 5321 **Koppl** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen und Zweigstellen gemäß § 1 Abs. 4 Vereinsgesetz ist beabsichtigt. Diese werden im Folgenden als „Ortsgruppen“ bezeichnet.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt (demonstrative Aufzählung):

- a) die Erhaltung eines gesunden, flächendeckenden Bienenbestandes zur Sicherstellung der unverzichtbaren Bestäubungsfunktion der Bienen;
- b) die Pflege der Bienenhaltung in einer dem Wohl der Bienen entsprechenden Betriebsweise;
- c) die Beratung, Schulung und Unterstützung seiner Mitglieder, insbesondere der Jungimker und Neueinsteiger;
- d) die Unterstützung und Servicing der Ortsgruppen;
- e) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Stellen;
- f) die Mitwirkung bei der Erstellung von Gesetzen und Verordnungen, welche die Bienenhaltung im Land Salzburg tangieren;
- g) die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Salzburger Imker und der Bienenhaltung im Allgemeinen;
- h) die Bestellung von Wanderlehrern und Fachreferenten;
- i) die Ausstellung von Zeugnissen die Bienenhaltung betreffend;
- j) die Mitwirkung bei der Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker;
- k) die Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes von Belegstellen;
- l) die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte;
- m) die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten sowie koordinierende Tätigkeit bei den erforderlichen Maßnahmen im Fall von auftretenden Krankheitsfällen;
- n) die regionale Abwicklung der auf nationaler oder EU-Ebene aufgelegten Programme zur Förderung des Imkereiwesens;
- o) die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Inanspruchnahme von Förderungen;
- p) die personelle und organisatorische Verflechtung mit der Salzburger Imkergenossenschaft reg.Gen.m.b.H.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Ziffer 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Veranstaltung, Teilnahme an und Durchführung von Versammlungen;
 - b) Schaffung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Vereinszweckes;
 - c) Gesellige Veranstaltungen jeglicher Art;
 - d) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren und andere Kostenbeteiligungen;
 - b) Erträge aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen;
 - c) Spenden, Subventionen, Sponsoren und sonstige Zuwendungen;
 - d) Erwerb von Geschäftsanteilen an der Salzburger ImkerGenossenschaft reg.Gen.m.b.H.

§ 4: Hierarchische Gliederung

1. Ortsgruppen
Mit ihren Organen/Funktionären: Vorstand und Mitgliederversammlung;
2. Gauverbände
Mit ihren Organen: Gauobmann und Gauversammlung;
3. Landesverband
Mit seinen Organen: Vorstand, Hauptausschuss und Mitgliederversammlung.

Zu 1.

Ortsgruppen können als **Zweigvereine** oder **Zweigstellen** des Landesverbandes errichtet werden:

- a) **Zweigvereine** sind selbstständige juristische Personen mit eigenen Statuten, Vereinsorganen und Mitgliedern. Sie sind eigenständige Vereine, tragen jedoch die Ziele des Landesverbandes mit und sind diesem statutarisch untergeordnet. Ihre Mitglieder sind formell keine Mitglieder des Landesverbandes, erhalten jedoch durch die Aufnahme des Zweigvereines als Mitglied des Landesverbandes die Stellung von ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes. Umgekehrt verlieren Sie diese Stellung bei Beendigung der Mitgliedschaft des Zweigvereines beim Landesverband.
- b) **Zweigstellen** sind verwaltungstechnische Untergliederungen des Landesverbandes. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, können aber weitgehend selbständig geführt werden und ihre Funktionäre selbst bestimmen. Mitglieder von Zweigstellen sind rechtlich Mitglieder des Landesverbandes und unterstehen direkt deren Statuten.
- c) Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Landesverband sind Zweigvereine und Zweigstellen gleichgestellt.
- d) In jeder Gemeinde des Landes Salzburg kann eine Ortsgruppe eingerichtet werden. In Städten oder größeren Gemeinden können auch mehrere Ortsgruppen (z.B. für einzelne Stadtteile) bestehen. Ebenso können sich die Imker mehrerer benachbarter Gemeinden zu einer Ortsgruppe zusammenschließen.

Zu 2.

Es gibt 5 Gauverbände entsprechend den Gauen des Bundeslandes Salzburg. Die Stadt Salzburg zählt zum Flachgau.

§ 5: Verhältnis der Organe zueinander

1. Beschlüsse eines Organs des Landesverbandes sind für die ihm nachgeordneten bindend, sofern sie schriftlich mitgeteilt wurden.
2. Alle Organe haben für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.
3. Auf Beschluss des übergeordneten Organs hat binnen vier Wochen eine Sitzung des nachgeordneten Organs stattzufinden.

§ 6: Arten der Mitgliedschaft

Es gibt

1. Ordentliche Mitglieder;
2. Außerordentliche Mitglieder;
3. Ehrenmitglieder.

Zu 1.

Ordentliche Mitglieder sind die Zweigvereine und die Mitglieder von Zweigstellen. Die Mitglieder von Zweigvereinen gelten gemäß § 4 Ziffer 1 a) Satz 3 ebenso als ordentliche Mitglieder. Einzelne Imker, die keiner Ortsgruppe angehören, können nicht ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sein. Die ordentlichen Mitglieder bekennen sich zu den in den Statuten des Landesverbandes festgelegten Rechten und Pflichten und beteiligen sich voll an der Verbandsarbeit.

Zu 2.

Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die der Imkerei und Bienenzucht ein besonderes Interesse entgegenbringen und den Landesverband nachweislich fördern und unterstützen. Dies können unter anderem einzelne Imker oder Ortsgruppen aus anderen Bundesländern, Zuchtgruppen oder sonstige der Imkerei nahestehende Vereine und Institutionen sein. Die jeweilige Förderung oder eine sonstige Art von Unterstützung können mit dem Vorstand individuell vereinbart werden.

Zu 3.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Landesverband oder die Imkerei und Bienenzucht im Allgemeinen ernannt werden.

§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird unter Verwendung der vom Vorstand aufgelegten Formulare beantragt, Zweigvereine haben zusätzlich ihre Statuten vorzulegen. Die Anträge sind über die Ortgruppen einzureichen.
2. Für die außerordentliche Mitgliedschaft ist ein formloser Antrag beim Vorstand zu stellen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch Vorlage einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand erfolgen und wird jeweils mit dem Jahresletzten des betroffenen Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern ist in § 19 geregelt.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 19 Ziffer 1 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Landesverbandes zu beanspruchen.
2. Den ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und in der Gauversammlung wie folgt zu:
 - a) Stimmrecht und aktives Wahlrecht:

Jede Ortsgruppe mit bis zu 20 Mitgliedern hat eine Stimme, mit 21 bis 40 Mitgliedern zwei Stimmen, ab 41 Mitgliedern drei Stimmen. Das Stimmrecht übt der Obmann oder ein von der Ortsgruppe entsandter Delegierter aus, der zwingend Mitglied der entsendenden Ortsgruppe sein muss. Im Zweifel hat der Delegierte seine Mitgliedschaft und Entsendung nachzuweisen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nur innerhalb der Ortsgruppe möglich.
 - b) Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu, welche natürliche Personen und volljährig sind.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder (Stimmen gemäß Ziffer 2 a)) kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Den Mitgliedern steht das Recht zu, das Schiedsgericht gemäß § 20 anzurufen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist, verpflichtet.
9. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, je einen Genossenschaftsanteil der Salzburger Imkergenossenschaft reg.Gen.m.b.H. zu erwerben.

§ 10: Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung;
2. Vorstand;
3. Hauptausschuss;
4. Rechnungsprüfer;
5. Schiedsgericht.

§ 11: Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt und wird – in gleicher Reihenfolge abwechselnd – in einem der 5 Gauen des Bundeslandes Salzburg abgehalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aufgrund
 - a) eines Beschlusses des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (Stimmen gemäß § 9 Ziffer 2 a)),

- c) einer Einberufung durch ein Mitglied des Hauptausschusses (§ 13 Ziffer 2) oder die/einen Rechnungsprüfer in den gemäß Vereinsgesetz vorgesehenen Fällen, abzuhalten.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens 30 Tage vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Bekanntmachung muss auf zumindest folgenden Wegen erfolgen:
 - a) Schriftlich oder per E-Mail an die Ortsobmänner an die jeweiligen, dem Verein zuletzt bekanntgegebenen, Adressen;
 - b) Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins;
 - c) Einschaltung in der jeweiligen Fachzeitschrift des Österreichischen Imkerbundes.Bei einer beabsichtigten Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt mit der Einladung bekanntzugeben.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, in den Fällen gemäß Ziffer 2 c) durch ein Mitglied des Hauptausschusses oder die/einen Rechnungsprüfer. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit der Mitglieder geheilt.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingelangt sein.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes gilt § 9 Ziffer 2.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen in offener Form per Handzeichen. Wenn über Vorschlag des Vorsitzenden oder über Antrag eines ordentlichen Mitgliedes mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, hat diese geheim mit Stimmzetteln zu erfolgen.
11. Wahlordnung:
 - a) Der Vorstand, der Hauptausschuss und die ordentlichen Mitglieder können Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingelangt sein.
 - b) Die Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, der vom Vorsitzenden vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt wird. Für die Dauer der Wahl ist der Vorsitz in der Mitgliederversammlung an den Wahlleiter zu übergeben. Dieser hat erforderlichenfalls zwei Stimmzähler aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder auszuwählen. Der Wahlleiter hat sich bezüglich der Wahlvorschläge auf die Verlesung der darin aufscheinenden Namen zu beschränken.
 - c) Es kann nur über gültige Wahlvorschläge abgestimmt werden. Ein Wahlvorschlag ist dann gültig, wenn für jede zu besetzende Funktion ein Vorschlag enthalten ist und alle Kandidaten auf dem Wahlvorschlag schriftlich erklären, die Wahl anzunehmen. Über gültige Wahlvorschläge ist jeweils en bloc abzustimmen. Die Stimme kann jeweils nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.
 - d) Den Kandidaten eines jeden Wahlvorschlages steht eine gemeinsame Redezeit von zusammen höchstens 15 Minuten zur Verfügung, um sich der Mitgliederversammlung vorzustellen.
 - e) Als angenommen gilt der Wahlvorschlag, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht – bei Vorliegen von mehr als zwei Wahlvorschlägen – im

ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die erforderliche Mehrheit, ist zwischen den beiden Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

§ 12: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung des Vorstandes, einzelner Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger verpflichtender Abgaben für ordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statuten, Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte.

§ 13: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Schriftführer und Kassier sowie jeweils einem Stellvertreter und darf während der Funktionsperiode die Mindestanzahl von vier Mitgliedern nicht unterschreiten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, bei Unterschreiten der unter Ziffer 1 genannten Mindestanzahl die Pflicht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder aus sonstigen Gründen, überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit, aus, so ist jedes Mitglied des Hauptausschusses verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt unentgeltlich aus. Die Höhe allfälliger, über Auslagenersatz und amtliches Kilometergeld hinausgehender, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekostenpauschalen, Entschädigungen für besondere Arbeitsleistungen und Aufwendungen, etc., müssen vom Hauptausschuss beschlossen werden. Ebenso bedürfen Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein der Zustimmung des Hauptausschusses.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

9. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Hauptausschuss zu richten.
11. Außer bei Tod und Enthebung sind die Funktionen bis zur Neuwahl oder erfolgter Kooptierung der Nachfolger auszuüben.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Bestellung und Abberufung von Fachreferenten und Wanderlehrern;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von Obmann und Schriftführer, in Geld- und Vermögensangelegenheiten von Obmann und Kassier, gemeinsam zu unterschreiben. Allgemeine Korrespondenz und Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Obmann oder dem sonst zuständigen Vorstandsmitglied allein unterfertigt werden.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Ziffer 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand, im Hauptausschuss und in der Mitgliederversammlung.
6. Der Schriftführer führt die Sitzungsprotokolle des Vorstands, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geld- und Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter.

§ 16: Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand, den Gauobmännern, den Fachreferenten und dem Sprecher der Wanderlehrer.
2. Der Hauptausschuss ist kein direkt gewähltes Organ, sondern konstituiert sich aus den unter Ziffer 1. genannten (und durch Wahl oder Nominierung bestellten) Funktionsträgern. Dem Hauptausschuss obliegen die Festsetzung der Vergütungen an Vorstandsmitglieder und die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vorbehalten sind. Er beschließt weiters die Musterstatuten für die Zweigvereine und die Geschäftsordnung für die Zweigstellen. Rechtsgeschäfte zwischen nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern des Hauptausschusses und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt je nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, durch den Obmann bzw. analog § 13 Ziffer 5. Die Einladung hat brieflich oder per E-Mail, mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin einlangend, zu erfolgen. Eine Einberufung muss ebenso erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses dies beim Obmann schriftlich verlangen. In diesem Fall ist eine Sitzung binnen 14 Tagen einzuberufen.
4. Den Vorsitz in den Sitzungen des Hauptausschusses führt der Obmann, bei dessen Verhinderung gilt § 13 Ziffer 8. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, zur Beschlussfähigkeit müssen jedenfalls der Obmann oder sein Stellvertreter, mindestens ein Gauobmann und die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit ist keine Beschlussfassung möglich.
5. Die Gauobmänner:
Die Gauobmänner bilden das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Ortsgruppen. Sie vertreten die Interessen der in ihrem Gau gelegenen Ortsgruppen und deren Mitglieder gegenüber dem Vorstand und beraten und unterstützen sie bei ihrer aktiven Tätigkeit. Der Gauobmann kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.
6. Die Gauversammlung:
Die Gauversammlung besteht aus den Mitgliedern der Ortsgruppen des jeweiligen Gaus. Unter dem Vorsitz des Gauobmannes oder seines Stellvertreters hat in jedem Gau mindestens jährlich eine Gauversammlung stattzufinden. Diese ist dem Vorstand und den Ortsgruppen des Gaus mindestens drei Wochen vor der Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die Gauversammlung wählt zumindest einen Gauobmann und seinen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Die Bestellung oder Wahl von zusätzlichen Funktionären sind möglich. Für die Wahl gelten die Bestimmungen in den §§ 9 und 11 sinngemäß. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder der Ortsgruppen des betreffenden Gaus. Die Wahlergebnisse sind dem Vorstand bekannt zu geben.
7. Die Fachreferenten:
Der Vorstand kann für wichtige Fachbereiche eigene Fachreferenten bestellen und abberufen. Diese sollen landesweite Schwerpunkte auf ihrem Fachgebiet setzen und entsprechende Aktivitäten anstoßen und koordinieren. Sie haben dem Vorstand laufend zu berichten und Vorschläge einzubringen. Der Zuständigkeitsbereich der Fachreferenten erstreckt sich auf das gesamte Bundesland, gegenüber den Ortsgruppen kommt ihnen übergeordnete Stellung zu. Die Funktionen von Vorstandsmitgliedern und Fachreferenten sind vereinbar.
8. Die Wanderlehrer:
Die Wanderlehrer werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Wanderlehrer haben ihre Tätigkeit auszuüben. Sie entsenden einen Sprecher in den Hauptausschuss. Dieser ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses und zur laufenden Berichterstattung an den Vorstand verpflichtet.

§ 17: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Ziffer 9 bis 11 sinngemäß.

§ 18: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 19: Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) wenn ein Mitglied seine Treuepflicht gegenüber dem Verein oder anderen Mitgliedern des Vereines gröblich verletzt, indem es etwa durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereines oder seiner Mitglieder schädigt;
 - b) eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses;
 - c) der Verlust der Eigenberechtigung eines Mitglieds;
 - d) die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
 - e) wenn ein ordentliches Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 - f) wenn ein Mitglied sonstige mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten grob verletzt;
2. Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe des Ausschlussgrundes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Sofern das betroffene Mitglied dem Vorstand angehört, ist es an der Vorstandssitzung zur Beschlussfassung über seinen Ausschluss weder teilnahme- noch stimmberechtigt.
3. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen. Mit Absenden dieses Briefes erlöschen bzw. ruhen die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen und alle von ihm ausgeübten Vereinsfunktionen oder ihm vom Verein übertragenen Mandate.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Briefes gemäß Ziffer 3 das Schiedsgericht gemäß § 20 anrufen. Es kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes seine Mitgliedsrechte, Funktionen oder übertragenen Mandate nicht ausüben.

§ 20: Schiedsgericht

1. Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten werden vom vereinsinternen Schiedsgericht entschieden. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Jedes Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder aus dem Verein ausgeschlossen wurde, hat das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichtes.
3. Die Anrufung hat innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis der Umstände, deren Prüfung das Mitglied durch das Schiedsgericht anstrebt, zu erfolgen.
4. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann keinen Schiedsrichter namhaft machen, welcher Mitglied in derselben Ortsgruppe ist.
5. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass der anrufende Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht und dabei den Sachverhalt, der zur Anrufung des Schiedsgerichtes führt, genau bezeichnet. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
6. Ist der Vorstand selbst Streitpartei werden die ihm gemäß Ziffer 5 zukommenden Aufgaben vom Hauptausschuss bzw. einem von diesem nominierten Mitglied übernommen.
7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Streitparteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 21: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit gemäß § 11 Ziffer 10 beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens – sofern ein solches vorhanden ist – zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, an wen dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.